

Beitragsordnung 2017

Gemäß §7 der Satzung des Schwimmverein Horrem-Sindorf e.V. beschließt der Vorstand die nachfolgende Beitragsordnung.

1. Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen.

2. Beitragssätze

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.02.2011 beschlossenen Jahresbeitragssätze lauten:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	72 €
- Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	*1) 72 €
- Einzelmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	102 €
- Familienmitgliedschaft	*2) 168 €

*1) Sofern sich Jugendliche/junge Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weiterhin in der Ausbildung bzw. im Studium befinden, gilt für diese längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Beitragssatz für Kinder und Jugendliche. Die entsprechenden Nachweise sind durch die betroffenen Mitglieder in der Geschäftsstelle des SVHS vorzulegen.

*2) Zur Familie gehören in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern die Kinder sich über dieses Alter hinaus weiterhin in der Ausbildung bzw. im Studium befinden, sind diese längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres über die Familienmitgliedschaft Vereinsmitglied. Die entsprechenden Nachweise sind durch die betroffenen Mitglieder in der Geschäftsstelle des SVHS vorzulegen.

3. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für Einzelpersonen beträgt 10 €

Die Aufnahmegebühr für Familien beträgt 20 €

Die Aufnahmegebühr entfällt bei einem Wechsel der Form der Mitgliedschaft *3).

*3) Die Aufnahmegebühr für die Familienmitgliedschaft entfällt, wenn mit der Aufnahme gleichzeitig der Wechsel eines bisherigen Einzelmitgliedes in die Familienmitgliedschaft verbunden ist. Einzelmitglied in diesem Sinne sind auch Kinder und Jugendliche sowie Auszubildende und Studenten gemäß Nr. 2 dieser Beitragsordnung. Ferner entfällt die Aufnahmegebühr, wenn eine Familienmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft geändert wird.

4. Sportversicherung

In den Beiträgen ist die Sportversicherung der Sporthilfe e.V. Lüdenscheid enthalten.

5. Zahlungsweise

Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.03. eines Jahres fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Lastschrift.

Gebühren, die durch fehlende Deckung bzw. Rücklastschriften erfolgen, sind vom Mitglied zu tragen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zum 01.03.2017 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 04.02.2011.